

Brave Hunde Kiel e.V.

# Satzung

Stand 12.2014

## **Satzung des Hundevereins „Brave Hunde Kiel e.V.“**

### **§1**

#### **Name, Sitz, Geschäftsjahr**

- 1.1 Der am 08.11.2011 gegründete Verein führt den Namen „Brave Hunde Kiel “. Nach Eintragung in das Vereinsregister wird der Zusatz „eingetragener Verein“ in der abgekürzten Form „e.V.“ hinzugefügt.
- 1.2 Der Sitz des Vereins ist Preetz.  
Sitz der Verwaltung ist der Wohnort des amtierenden 1. Vorsitzenden oder der amtierenden 1. Vorsitzenden.
- 1.3 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2**

#### **Zweck und Aufgaben des Vereins**

- 2.1 Zweck und Aufgaben sind insbesondere:  
Förderung sportlicher Betätigung von Mensch und Hund in verschiedenen Arten des Hundesports.  
Teilnahme an Leistungs- u. Freizeitsportveranstaltungen zum Zwecke der Überprüfung des Leistungsstandes.  
Durchführung von Leistungs- u. Freizeitsportveranstaltungen.  
Beratung, Ausbildung und Begleitung von Hundehaltern in allen Fragen der artgerechten Hundehaltung, Ausbildung und Beschäftigung des Hundes.  
Ausbildung von Kindern und Jugendlichen im fachgerechten Umgang mit Hunden.
- 2.2 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.  
Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.  
Der Verein ist politisch und weltanschaulich neutral.  
Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.  
Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile oder sonstige Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.  
Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§3**

#### **Erwerb der Mitgliedschaft**

- 3.1 Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.
- 3.2 Der Vorstand des Vereins entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen.  
Die Ablehnung erfolgt ohne Angabe von Gründen. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.  
Mit Aufnahme erkennen alle Mitglieder die Satzung des Vereins an.

## §4

**Beendigung der Mitgliedschaft**

- 4.1 mit dem Tod des Mitglieds
- 4.2 durch freiwilligen Austritt
- 4.3 durch Streichung von der Mitgliederliste
- 4.4 durch Ausschluss aus dem Verein
- 4.5 durch Auflösung des Vereins.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich persönlich zu rechtfertigen. Eine etwaige schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Mitgliederversammlung zu verlesen.

## §5

**Beiträge und Finanzwesen**

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.

Die Kassenprüfung erfolgt durch die gewählten Kassenprüfer. Die Prüfung hat so zu erfolgen, dass auf der Mitgliederversammlung dem Vorstand die Entlastung erteilt werden kann.

## §6

**Organe des Vereins**

- 6.1 Der Vorstand
- 6.2 Die Mitgliederversammlung

## §7

**Der Vorstand**

Der Vorstand i.S.d. §26 BGB besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand, vertreten durch

- 7.1 den 1. Vorsitzenden und
- 7.2 den 2. Vorsitzenden

und dem erweiterten Vorstand, vertreten durch

- 7.3 den Schriftführer,
- 7.4 den Kassenwart,
- 7.5 den Ausbildungsleiter

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich jeweils durch ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstands vertreten.

Die Vereinigung zweier Vorstandsämter in einer Person ist zulässig, außer in der Kombination der Ämter des 1. Vorsitzenden und des 2. Vorsitzenden.

## §8

### **Amtsdauer des Vorstands**

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied (aus den Reihen der Vereinsmitglieder) für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.

## §9

### **Beschlussfassung des Vorstands**

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden oder vom 2. Vorsitzenden schriftlich, fernmündlich oder per Email einberufen werden. Eine Einberufungsfrist von drei Tagen ist einzuhalten. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder, darunter der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende, anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung.

Die Vorstandssitzung leitet der 1. Vorsitzende, bei dessen Abwesenheit der 2. Vorsitzende. Die Beschlüsse des Vorstands sind zu Beweis Zwecken zu protokollieren.

Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege, fernmündlich oder per Email (Fernabstimmung) gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.

## §10

### **Tätigkeiten des Vorstands:**

Die Tätigkeiten des Vorstands werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeführt. Die Mitglieder des Vorstands haben Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen notwendigen Auslagen und Aufwendungen.

## §11

### **Die Mitgliederversammlung**

In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied eine Stimme.

Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

- 11.1 Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes; Entlastung des Vorstandes.
- 11.2 Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrages.
- 11.3 Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes.
- 11.4 Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins.
- 11.5 Wahl von 2 Kassenprüfern für die Dauer von zwei Jahren.

## §12

### **Die Einberufung der Mitgliederversammlung**

Mindestens einmal im Jahr soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen einzuberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich an die letzte vom einzelnen Mitglied schriftlich bekanntgegebene Adresse unter Angabe der vom Vorstand vorgeschlagenen Tagesordnung.

Mitglieder, die dem Verein eine E-Mail-Adresse mitgeteilt haben, können auch durch E-Mail an die zuletzt in Textform mitgeteilte E-Mail-Adresse geladen werden, außer das Mitglied widerspricht schriftlich oder in Textform dieser Einladungsweise.

Die Ladungsfrist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Tag.

## §13

### **Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung einen Leiter.

Das Protokoll wird vom Schriftführer geführt. Ist dieser nicht anwesend, bestimmt der Versammlungsleiter einen Protokollführer.

Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.

Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der Erschienenen beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung fasst alle Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Zur Änderung der Satzung (einschließlich des Vereinszweckes) ist jedoch eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von vier Fünftel erforderlich.

Wahlen zu § 7 sind getrennt und schriftlich durchzuführen. Steht nur ein Bewerber für ein Amt zur Verfügung, kann die Wahl öffentlich durchgeführt werden. Zum Wahlgewinn genügt die einfache Mehrheit.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

Abstimmungen des Vorstands können auch außerhalb einer Vorstandssitzung durch schriftliche Erklärung der Mitglieder des Organs erfolgen (Fernabstimmung).

## § 14

### **Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung**

Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden.

Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.

Über die Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrages ist eine einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Satzungsänderungen, die Auflösung des Vereins sowie die Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern können nur beschlossen werden, wenn die Anträge den Mitgliedern mit der Tagesordnung angekündigt worden sind.

## § 15

### **Außerordentliche Mitgliederversammlungen**

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Sie muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Drittel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die §§ 11,12,13 und 14 entsprechend.

## § 16

### **Streitigkeiten**

Alle Vereinsmitglieder verzichten auf die Beschreitung des Rechtsweges in allen die Mitgliedschaft betreffenden Streitigkeiten und unterwerfen sich der Entscheidung eines nach Bestimmungen der Zivilprozessordnung zu bildenden Schiedsgerichtes.

## §17

### **Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der im § 12 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks soll das Vereinsvermögen an den WWF Deutschland, Reinhardtstr.18, 10117 Berlin – Wolfsprojekt-, fallen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

## § 18

### **Erfüllungsort und Gerichtsstand**

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist der Sitz des Vereins

## § 19

### **Registergericht**

Sofern das Registergericht Teile der Satzung beanstanden sollte, ist der Vorstand ermächtigt, diese zur Behebung der Beanstandungen abzuändern.

§ 20

**Schlussbestimmung**

Diese Neufassung der Satzung wurde auf der ordentlichen Mitgliederversammlung am 04.12.2014 beschlossen und tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.  
Sie setzt alle vorherigen Satzungen außer Kraft.